

ZWEITER BILDUNGSWEG

Weiterbildung zahlt sich aus

VORWORT

Alle Arbeitnehmer:innen in unserem Land sollen die Chance haben, sich beruflich weiter zu entwickeln. Kein Bildungsweg darf in eine „Sackgasse“ münden.

Der Zweite Bildungsweg für Erwachsene bietet Menschen, die ihre schulische Ausbildung nicht abgeschlossen haben oder nach Abschluss ihrer Schulpflicht weiterführende Bildungsmöglichkeiten suchen, die Chance auf eine qualifizierte Ausbildung oder einen höheren Bildungsabschluss.

Angefangen vom Nachholen des Pflichtschulabschlusses bis hin zur Berufsreifeprüfung (Berufsmatura) oder der Studienberechtigungsprüfung, diese Möglichkeiten verbessern die Durchlässigkeit in unserem Bildungssystem. So haben auch berufstätige Menschen die Gelegenheit, Bildungsabschlüsse nachzuholen und ihre weitere Bildungskarriere darauf aufzubauen.

Gerne beraten Sie die AK-Bildungsexpert:innen und besprechen mit Ihnen, welcher Weg der für Sie zielführendere ist. Auch über mögliche Förderungen wissen unsere Expert:innen bestens Bescheid.

Wir laden Sie ein, dieses Serviceangebot im Rahmen der Bildungs- und Berufsberatung NÖ zu nutzen und wünschen Ihnen viel Erfolg!



Markus Wieser
Präsident



Mag. Bettina Heise, MSc
Direktorin



Foto: WYTHALEK

Inhalt

Pflichtschulabschluss	2
Lehrabschluss	4
Berufsreifeprüfung	6
Studienberechtigungsprüfung	11
FH Zulassungs- bzw. Ergänzungsprüfungen	15
Externist:innenprüfungen	16
Abendschulen	17
Vergleich Berufsreife- und Studienberechtigungsprüfung	19
Übersicht an möglichen Bildungsförderungen	20
Service der AK Niederösterreich	22

Autor:

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich
Abt. LB, Referat Erwachsenenbildung

Redaktioneller Hinweis:

Diese Auflage spiegelt den aktuellen Stand zum Zeitpunkt der Drucklegung (Oktober 2024) wider. Bitte beachten Sie, dass sich die in dieser Broschüre angegebenen Rechtsvorschriften, Förderrichtlinien und Homepageadressen ändern können. Erkundigen Sie sich daher bitte im Zweifelsfall direkt bei den angegebenen Einrichtungen.

Pflichtschulabschluss

Es ist ein Unterschied, ob jemand die Schulpflicht erfüllt (diese beträgt in Österreich 9 Jahre) oder ob jemand einen positiven Pflichtschulabschluss erreicht hat. Für viele weitere Bildungswege (mittlere und höhere Schulen, wie z.B. Handelsschule oder Handelsakademie) wird nämlich ein positiver Pflichtschulabschluss benötigt.

Für die Aufnahme in ein Lehrverhältnis ist der positive Pflichtschulabschluss zwar keine gesetzliche Voraussetzung, wird aber dennoch oft von Lehrbetrieben gefordert.

Personen, die nur in bestimmten Gegenständen die 8. Schulstufe nicht positiv abgeschlossen haben, können als Externist:in die jeweiligen Prüfungen wiederholen. So ist es oft ausreichend nur einzelne Prüfungen nachzuholen, um ein positives Gesamtzeugnis zu erhalten. Sollte der gesamte Pflichtschulabschluss fehlen, kann dies in Form eines „erwachsenengerechten“ Lehrplanes nachgeholt werden.

Voraussetzungen zur Zulassung

Es werden Personen ab 16 Jahren, welche die 8. Schulstufe nicht oder nicht positiv abgeschlossen haben, zu den Prüfungen des Pflichtschulabschlusses zugelassen. Basiskonntnisse in Deutsch, Englisch und Mathematik werden außerdem vorausgesetzt.

Prüfungsvorbereitung und -fächer

Vorbereitungskurse werden von verschiedenen Erwachsenenbildungseinrichtungen angeboten, der Besuch ist jedoch nicht verpflichtend. Die Prüfungen werden als Externist:in abgelegt, somit ist auch ein Selbststudium möglich. Eine Übersicht aller Kursanbieter:innen finden Sie online unter: www.alphabetisierung.at > Kurssuche > Pflichtschulabschluss nachholen.

Pflichtfächer

Deutsch - Kommunikation und Gesellschaft, Englisch - Globalität und Transkulturalität, Mathematik, Berufsorientierung

Wahlmodule

mindestens zwei der nachstehend genannte Wahlmodule:
Kreativität und Gestaltung, Gesundheit und Soziales, weitere Sprache,
Natur und Technik

Prüfungsablauf

Die Prüfungen können großteils direkt beim Kursinstitut abgelegt werden. Mindestens eine Prüfung muss an einer Schule absolviert werden, die eine Externist:innenprüfungskommission eingerichtet hat. Sollten Sie sich im Selbststudium vorbereiten, ist es natürlich möglich, sämtliche Prüfungen an einer solchen Schule abzulegen.

Finanzielle Unterstützungen

Die Kurskosten für das Nachholen des Pflichtschulabschlusses werden oft gut gefördert, meist werden sogar kostenlose Kurse angeboten (siehe www.initiative-erwachsenenbildung.at). Bei allen Kursen, die mit einem AK-Logo gekennzeichnet sind, kann ein AK Niederösterreich Bildungsbonus (noe.arbeiterkammer.at/bildungsbonus) eingelöst werden. Weiters wäre der Bezug von Familienbeihilfe (bis zum vollendeten 24. bzw. in bestimmten Ausnahmen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr) über das Finanzamt möglich. Eine steuerliche Absetzbarkeit der Kurskosten kommt unter bestimmten Umständen für lohnsteuerpflichtige Arbeitnehmer:innen in Frage.

Lehrabschluss

Um einen Lehrabschluss nachzuholen, gibt es zwei Möglichkeiten:

- „klassische Lehre“ (= Lehrvertrag mit Betrieb, Besuch der Berufsschule, Bezug von Lehrlingseinkommen etc.)
- „außerordentlicher Lehrabschluss“ (= Nachweis einschlägiger beruflicher Tätigkeit, direkter Antritt zur Lehrabschlussprüfung)

Voraussetzungen zur Zulassung

Eine „**klassische Lehre**“ kann ab Vollendung der Pflichtschule (in der Regel mit 15 Jahren) begonnen werden. Ein positiver Pflichtschulabschluss ist gesetzlich nicht notwendig, wird aber von vielen Betrieben dennoch vorausgesetzt.

Der „**außerordentliche Lehrabschluss**“ kann von Personen ab 18 Jahren mit entsprechender Berufspraxis nachgeholt werden. Man benötigt für den Antritt zur außerordentlichen Lehrabschlussprüfung einen Nachweis über eine praktische Hilfstätigkeit in dem jeweiligen Beruf. In der Regel muss diese mindestens die Hälfte der regulären Lehrzeit betragen. Die Entscheidung, welche Berufspraxis angerechnet werden kann, trifft die Prüfungsstelle der Wirtschaftskammer.

zB

Fr. N. ist seit einem Jahr als Hilfskraft in einer Küche Vollzeit beschäftigt. Der Lehrberuf Koch/Köchin hat eine reguläre Lehrzeit von 3 Jahren. Fr. N. kann zwar schon mit dem Lernen beginnen, kann aber erst nach insgesamt eineinhalb Jahren Berufspraxis zur Lehrabschlussprüfung antreten.

Prüfungsvorbereitung und -fächer

Die Vorbereitung auf die Lehrabschlussprüfung bei einer „**klassischen Lehre**“ erfolgt im dualen System (Lehrbetrieb und Berufsschule).

Vorbereitungskurse für die „**außerordentliche Lehrabschlussprüfung**“ werden an Erwachsenenbildungseinrichtungen oder auch an Berufsschulen angeboten. Leider deckt das Angebot an Vorbereitungskursen für die außerordentliche Lehrabschlussprüfung nicht alle Lehrberufe ab. Gerade in handwerklichen Berufen (Werkstätten-Unterricht) ist es oft schwer die „außerordentliche Lehrabschlussprüfung“ nachzuholen.

Prüfungsablauf

Im Rahmen einer „**klassischen Lehre**“ meldet der/die Lehrbeauftragte den Lehrling zur Lehrabschlussprüfung an.

Die Anmeldung zur „**außerordentlichen Lehrabschlussprüfung**“ erfolgt direkt über die Prüfungsstelle Wirtschaftskammer Niederösterreich (z.B. WK NÖ, 02742 851 17900). Die Prüfung besteht aus dem gleichen Prüfungsstoff, wie für eine „klassische Lehre“. Da mit dem positiven Abschluss einer Berufsschule die theoretische Lehrabschlussprüfung entfällt, müssen Personen, die eine außerordentliche Lehrabschlussprüfung ablegen, in der Theorie und in der Praxis antreten.

Finanzielle Unterstützungen

Der Besuch einer Berufsschule und die Prüfungsgebühren sind für Lehrlinge einer „**klassischen Lehre**“ kostenlos. Für Erwachsene gibt es leider sehr wenige Förderungen, die zusätzlich zum Lehrlingseinkommen möglich sind. Der Betrieb kann unter Umständen eine Förderung seitens des AMS erhalten, damit zumindest die Höhe des Hilfsarbeiter:innenlohns ausgezahlt werden kann. Ebenso vergibt die Wirtschaftskammer eine solche Förderung in bestimmten Fällen (wko.at/lehre/lehre-erwachsene).

Die Vorbereitungskurse für die „**außerordentliche Lehrabschlussprüfung**“ sind kostenpflichtig, es werden aber oft finanzielle Unterstützungen wie z.B. die NÖ Bildungsförderung & NÖ Weiterbildungsscheck (www.noee.gv.at/bildungsfoerderung), AK Bildungsbonus-spezial für den Zweiten Bildungsweg (noe.arbeiterkammer.at/zweiterbildungsweg) angeboten. Weiters wäre der Bezug von Familienbeihilfe (bis zum vollendeten 24. bzw. in bestimmten Ausnahmen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr) über das Finanzamt möglich. Eine steuerliche Absetzbarkeit der Kurskosten kommt unter bestimmten Umständen für lohnsteuerpflichtige Arbeitnehmer:innen in Frage.

Berufsreifeprüfung

Die Berufsreifeprüfung ist eine in Österreich gültige vollwertige Reifeprüfung (Matura). Mit ihr erwirbt man alle Berechtigungen für den Besuch weiterführender Bildungswege (Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen, Akademien, Kollegs) ohne Einschränkung auf ein bestimmtes Fachgebiet. Ebenso kann es bei der Einstufung im Gehaltssystem nach dem Beamten-Dienstrecht oder gewissen Kollektivverträgen zu einer Anerkennung der Berufsreifeprüfung kommen.

Voraussetzungen zur Zulassung

Um eine Zulassung zur Berufsreifeprüfung zu erhalten, ist einer der folgenden Abschlüsse erforderlich:

- Lehrabschlussprüfung
- Land- und forstwirtschaftliche Facharbeiter:innenprüfung
- Abschluss einer mindestens dreijährigen mittleren Schule
- Abschluss einer mindestens dreijährigen Ausbildung nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz
- Abschluss einer mindestens 30 Monate umfassenden Ausbildung nach dem Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G)
- Befähigungs- bzw. Meisterprüfung (Gewerbeordnung 1994)
- Land- und forstwirtschaftliche Meisterprüfung
- Dienstprüfung gem. § 28 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und § 67 Vertragsbedienstetengesetz 1948 in Verbindung mit einer mindestens dreijährigen Dienstzeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- erfolgreicher Abschluss der 3. Klasse einer berufsbildenden höheren Schule oder einer höheren Anstalt der Lehrer- und Erzieherbildung jeweils in Verbindung mit einer mindestens dreijährigen beruflichen Tätigkeit (sollten diese Schulen als Sonderform für Berufstätige geführt werden, ist bereits die erfolgreiche Absolvierung des 4. Semesters bzw. aller Module über Pflichtgegenstände der ersten 4 Semester ausreichend)
- erfolgreicher Abschluss bestimmter Hauptstudiengänge an Konservatorien
- erfolgreicher Abschluss eines mindestens dreijährigen künstlerischen Studiums an einer Universität (gem. UG 2002) oder an

einer Privatuniversität (gem. UniAkkG), für welches die allgemeine Universitätsreife mittels positiv beurteilter Zulassungsprüfung nachzuweisen war

- erfolgreicher Abschluss einer Ausbildung zur Heilmasseurin/zum Heilmasseur (gem. MMHmG)
- erfolgreicher Abschluss in der medizinischen Fachassistenz gemäß Medizinisches-Assistenzberufe-Gesetz (gem. MABG)
- erfolgreicher Abschluss einer Ausbildung in der Pflegefachassistenz (gem. GuKG)

Der Antritt zu 3 Teilprüfungen der Berufsreifeprüfung ist bereits vor dem Abschluss der angeführten Ausbildungen möglich. Das Mindestalter für den Abschluss der Berufsreifeprüfung ist mit 19 Jahren festgelegt.

Das Ansuchen

Das Ansuchen um Zulassung zur Berufsreifeprüfung muss bei einer Externist:innenprüfungskommission an einer höheren öffentlichen bzw. mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule gestellt werden. An welchen Schulen Niederösterreichs Externist:innenprüfungskommissionen eingerichtet sind, erfahren Sie bei der Bildungsdirektion für Niederösterreich (02742 280-0 bzw, www.bildung-noe.gv.at > Service > Formulare/Downloads > Allgem. Downloads > Diverses).

Checkliste für Anmeldung und Zulassung

- Nachweis der persönlichen Voraussetzungen (z.B. positives Lehrabschlusszeugnis) und des Geburtsdatums
- Nachweis über anrechenbare Teilprüfungen (falls vorhanden)
- die Wahl der Lebenden Fremdsprache sowie die Angabe, ob die Teilprüfung mündlich oder schriftlich abgelegt wird
- Angaben zur Teilprüfung aus dem Fachbereich (Klausur- oder Projektarbeit). Bei beabsichtigten Projektarbeiten kann das Ansuchen auch einen Vorschlag für die Themenstellung und die inhaltliche Abgrenzung des fachlichen Umfeldes enthalten.

TIPP

Viele Bildungseinrichtungen, an denen Vorbereitungskurse belegt werden können, sind sowohl bei der Suche nach einer geeigneten Schule mit Externist:innenprüfungskommission, als auch bei der weiteren Abwicklung behilflich. Wir empfehlen Ihnen, die Zulassung zur Berufsreifeprüfung gleich zu Beginn zu beantragen und sich erst danach für die einzelnen Vorbereitungskurse anzumelden. So können Sie bei etwaigen Änderungen (Entfall, Ersatz oder Anrechnung von Prüfungen, Festlegung des Fachbereiches etc.) noch rechtzeitig reagieren und unnötigen Mehraufwand vermeiden.

Prüfungsvorbereitung und -fächer

Der Stoff der Berufsreifeprüfung orientiert sich am Lehrplan einer höheren Schule und umfasst vier Teilprüfungen:

- Deutsch
- Mathematik
- Lebende Fremdsprache
- Fachbereich

Zumindest eine Teilprüfung ist im Rahmen einer Externist:innenprüfung an einer höheren Schule abzulegen. An dieser Schule muss auch der Antrag auf Zulassung zur Berufsreifeprüfung gestellt werden (siehe Seite 7). Alle anderen Prüfungen können direkt bei Anbietern anerkannter Vorbereitungslehrgänge (z.B. bfi, WIFI, Volkshochschulen) abgelegt werden.

Anrechnung von Prüfungen

Gleichwertige Prüfungen und Berufsausbildungen können unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden und somit Teilprüfungen ersetzen. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens entscheidet der/die Vorsitzende, ob und in welchem Umfang eine Anerkennung von Teilprüfungen erfolgt.

Einige Beispiele für anrechenbare Prüfungen oder Ersatz von Prüfungsgebieten

- Abschlussprüfungen anerkannter Lehrgänge (z.B. Werkmeisterschulen, Fachakademien)
- diverse Meister- und Befähigungsprüfungen
- Sprachzertifikate (z.B. Business English Certificate, Niveau 3)

- positive Reifeprüfung in Deutsch, Mathematik oder in einer lebenden Fremdsprache
- Gesundheits- und Krankenpflergediplom
- Bilanzbuchhalter:innenprüfung
- diverse Fachprüfungen
- Teilprüfungen von Studienberechtigungsprüfungen („Mathematik 3“ und „Lebende Fremdsprache 2“)
- Diplomprüfungen an Schulen für Sozialbetreuungsberufe
- diverse Pilotenausweise/-scheine

TIPP

Informationen über die Lehrpläne der Fachbereiche, die Anerkennung von Prüfungen und den Ersatz von Prüfungsgebieten finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung unter www.bmbwf.gv.at > Themen > Erwachsenenbildung > Zweiter Bildungsweg > Berufsreifeprüfung

Prüfungsablauf

- Deutsch: 5-stündige schriftliche Klausurarbeit und mündliche Prüfung (Präsentation und Diskussion).
- Mathematik: 4,5-stündige schriftliche Klausurarbeit und allfällige mündliche Kompensationsprüfung
- Lebende Fremdsprache: 5-stündige schriftliche Klausurarbeit oder mündliche Prüfung.
- Fachbereich: 5-stündige schriftliche Klausurarbeit über ein Thema aus dem Berufsfeld (einschließlich des fachlichen Umfeldes) und eine mündliche Prüfung. Anstelle der schriftlichen Klausurarbeit kann die Prüfung auch im Rahmen einer Projektarbeit (einschließlich Präsentation und Diskussion) abgelegt werden. Die Fachbereichsprüfung kann auch über ein Thema abgelegt werden, das sowohl der beruflichen Tätigkeit des/der Prüfungskandidaten/in, als auch dem Ausbildungsziel einer berufsbildenden höheren Schule zugeordnet werden kann.

Die schriftlichen Arbeiten werden unter Beaufsichtigung abgelegt, die mündlichen Prüfungen sind öffentlich und finden vor einer Prüfungskommission statt.

Seit 2017 wird auch die Berufsreifeprüfung in Form einer standardisierten Reife- und Diplomprüfung („Zentral-Matura“) abgenommen.

Das Zeugnis

Nach dem Ablegen der Teilprüfungen erhalten Sie Teilprüfungszeugnisse. Erst nach dem Ablegen aller Prüfungen wird von der Externist:innenprüfungsschule ein Gesamtzeugnis über die Berufsreifeprüfung ausgestellt.

Finanzielle Unterstützungen

Für die Absolvierung der Berufsreifeprüfung stehen eine Reihe an verschiedenen Förderungen zur Verfügung. So können Kurskosten z.B. über die NÖ Bildungsförderung – Berufsreifeprüfung (www.noe.gv.at/bildungsfoerderung), den AK Niederösterreich Bildungsbonus-spezial für den Zweiten Bildungsweg (noe.arbeiterkammer.at/zweiterbildungsweg) gefördert werden. Weiters wäre der Bezug von Familienbeihilfe (bis zum vollendeten 24. bzw. in bestimmten Ausnahmen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr) über das Finanzamt möglich. Eine steuerliche Absetzbarkeit der Kurskosten kommt unter bestimmten Umständen für lohnsteuerpflichtige Arbeitnehmer:innen in Frage.

Studienberechtigungsprüfung

Die Studienberechtigungsprüfung berechtigt Personen ohne Reifeprüfung zum eingeschränkten Zugang zu Studien an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen und Kollegs. Ebenso kann es bei der Einstufung im Gehaltssystem nach dem Beamten-Dienstrecht oder gewissen Kollektivverträgen zu einer Anerkennung der Studienberechtigungsprüfung kommen. Die Studienberechtigung wird für eine Gruppe verwandter Studienrichtungen erworben. Daher ist es notwendig, sich schon vor der Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung für die zukünftige Studienrichtung bzw. ein Kolleg zu entscheiden.

Durch die Ablegung entsprechender Ergänzungsprüfungen ist es möglich, die Studienberechtigung auch für andere Studienrichtungen zu erwerben.

Voraussetzungen zur Zulassung

Die Voraussetzung zur Zulassung unterscheidet sich je nach Bildungseinrichtung. Oft muss eine studienbezogene Vorbildung für das angestrebte Studium, die eindeutig über die allgemeine Schulpflicht hinausgeht, vorgewiesen werden. Es ist ratsam direkt mit der Studienstelle abzuklären, ob die Vorbildung und die etwaigen weiteren Aufnahmevoraussetzungen, gegeben sind.

Fachhochschule

- Prinzipiell ist es gesetzlich möglich eine Studienberechtigungsprüfung an einer Fachhochschule abzulegen, es wird in der Praxis aber nicht angeboten.
- Meist ist die Ablegung einer fachgleichen Studienberechtigungsprüfung an einer Universität erforderlich.
- Eine weitere Alternative stellen FH-Zulassungsprüfungen dar (siehe S. 15).

Kolleg

- Vollendetes 20. Lebensjahr und eine Lehrabschlussprüfung gemäß dem Berufsausbildungsgesetz, Abschluss einer mittleren Schule oder einer gleichwertigen Berufsausbildung und eine insgesamt vierjährige Ausbildungsdauer.
- Vollendetes 22. Lebensjahr und eine eindeutig über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende berufliche oder außerberufliche Vorbildung für die angestrebte Ausbildung (kann in der Regel nachgeholt werden).

Universität

- Vollendetes 20. Lebensjahr und eine eindeutig über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende erfolgreiche berufliche oder außerberufliche Vorbildung für das angestrebte Studium (kann in der Regel nachgeholt werden).

Pädagogische Hochschule

- Vollendetes 20. Lebensjahr und eine Lehrabschlussprüfung gemäß dem Berufsausbildungsgesetz, Abschluss einer mittleren Schule oder einer gleichwertigen Berufsausbildung und eine insgesamt vierjährige Ausbildungsdauer.
- Vollendetes 22. Lebensjahr und eine eindeutig über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende berufliche oder außerberufliche Vorbildung für die angestrebte Ausbildung (kann in der Regel nachgeholt werden).

Staatsbürgerschaft:

Bei allen Studienberechtigungsprüfungen (Ausnahme Kolleg) muss eine EU-/EWR-Staatsbürgerschaft vorgewiesen werden. Unter Umständen können aber bilaterale Abkommen, Personengruppenverordnung etc. diesen Staatsbürger:innen gleichgestellt sein. Erkundigen Sie sich bitte direkt bei der Zulassungsstelle der jeweiligen Bildungseinrichtung.

Prüfungsvorbereitung und -fächer

Leider ist das Angebot an Vorbereitungskursen für die Studienberechtigungsprüfung in Niederösterreich gering. Einzig die Pädagogische Hochschule in Baden und auch die Bundes-Bildungsanstalt für Sozial- und Elementarpädagogik in St. Pölten bieten in bestimmten Fächern Vorbereitungskurse an. Somit ist es oft notwendig, auf Kurse

an Erwachsenenbildungseinrichtungen, Universitäten oder Kollegs anderer Bundesländer auszuweichen. Der Besuch der Kurse ist nicht verpflichtend, die Vorbereitung kann auch im Selbststudium erfolgen. Je nach gewünschter Studienrichtung bzw. Kolleg muss eine Studienberechtigungsprüfung für eine Gruppe verwandter Studienrichtungen abgelegt werden. Diese besteht in der Regel aus 3 Pflichtfächern und zwei Wahlfächern.

zB

Hr. N. möchte Wirtschaftsinformatik studieren, dazu benötigt er das Studienberechtigungs-Fächerbündel für „Ingenieurwissenschaftliche Studien“.

Er muss dazu folgende Fächer ablegen: Aufsatz und zwei Pflichtfächer (Englisch, Mathematik), Auswahl von zwei Wahlfächern (Mathematik, Chemie, Geographie und Wirtschaftskunde, Lebende Fremdsprache außer Englisch oder Physik).

Außer Wirtschaftsinformatik könnte er mit diesem Fächerbündel auch Informatik studieren.

Anerkennung

Gleichwertige Prüfungen und Berufsausbildungen (z.B. bereits positiv absolvierte Teilprüfungen einer Studienberechtigungsprüfung oder eine Meister- oder eine Befähigungsprüfung) können unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden und somit Teilprüfungen ersetzen. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens entscheidet die Bildungseinrichtung, ob und in welchem Umfang eine Anerkennung von Teilprüfungen erfolgt. Mit dem Abschluss eines Studiums wird eine Studienberechtigung für alle weiteren Studien erworben.

Prüfungsablauf

Das Ansuchen um eine Zulassung ist an der zuständigen Bildungseinrichtung (Universität, Pädagogische Hochschule, Fachhochschule oder Kolleg) einzubringen.

Das Ansuchen hat zu enthalten:

- den Namen, das Geburtsdatum, die Adresse sowie – falls vorhanden – die Matrikelnummer;

- falls benötigt, den Nachweis der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes;
- das angestrebte oder gewählte Studium;
- den Nachweis der Vorbildung;
- das Wahlfach bzw. die Wahlfächer;
- eine schriftliche Erklärung über die Anzahl erfolgloser Versuche, die Studienberechtigungsprüfung abzulegen.

Prüfungskandidat:innen haben die Möglichkeit, Vorbereitungskurse an verschiedenen Erwachsenenbildungseinrichtungen oder auch direkt an Universitäten bzw. Kollegs zu besuchen. Zu beachten ist, dass mindestens eine Teilprüfung direkt an der Universität, Pädagogischen Hochschule oder am jeweiligen Kolleg abzulegen ist.

Finanzielle Unterstützungen

Für die Kurskosten können Mitglieder der AK Niederösterreich um den „Bildungsbonus-spezial für den Zweiten Bildungsweg“ (noe.arbeiterkammer.at/zweiterbildungsweg) ansuchen. Für die Studienberechtigungsprüfung an Universitäten und pädagogischen Hochschulen kann eine Studienbeihilfe bzw. Studienbeihilfe nach Selbsterhalt beantragt werden (www.stipendium.at). Weiters wäre der Bezug von Familienbeihilfe (bis zum vollendeten 24. bzw. in bestimmten Ausnahmen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr) über das Finanzamt möglich. Eine steuerliche Absetzbarkeit der Kurskosten kommt unter bestimmten Umständen für lohnsteuerpflichtige Arbeitnehmer:innen in Frage.

FH Zulassungs- bzw. Ergänzungsprüfungen

Bei vielen Fachhochschul-Studiengängen ist es möglich, durch den Nachweis einschlägiger fachlicher Berufstätigkeit und Zulassungs- bzw. Ergänzungsprüfungen zum Studium zugelassen zu werden.

Voraussetzungen zur Zulassung

Grundvoraussetzung ist meist der Nachweis einschlägiger beruflicher Tätigkeit.

Prüfungsvorbereitung und -fächer

Kurse für FH-Zulassungsprüfungen bzw. Ergänzungsprüfungen werden von den Fachhochschulen selber oder an Erwachsenenbildungseinrichtungen angeboten. Welche und wie viele Prüfungen abgelegt werden müssen, ist von der jeweiligen Studienrichtung und Fachhochschule abhängig. Erkundigen Sie sich daher unbedingt im Vorhinein, welche Voraussetzungen gegeben sein müssen. In den meisten Fällen müssen die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch abgelegt werden.

Prüfungsablauf

Die Prüfungen können direkt an den Erwachsenenbildungseinrichtungen oder an den Fachhochschulen abgelegt werden.

Finanzielle Unterstützungen

Für die Vorbereitung zu FH-Zulassungs- bzw. Ergänzungsprüfungen ist es unter bestimmten Voraussetzungen möglich, Studienbeihilfe oder auch eine Studienbeihilfe nach Selbsterhalt zu beziehen (www.stipendium.at). Kurskosten können über den „AK Bildungsbonus-spezial für den Zweiten Bildungsweg“ gefördert werden (noe.arbeiterkammer.at/zweiterbildungsweg). Weiters wäre der Bezug von Familienbeihilfe (bis zum vollendeten 24. bzw. in bestimmten Ausnahmen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr) über das Finanzamt möglich. Eine steuerliche Absetzbarkeit der Kurskosten kommt unter bestimmten Umständen für lohnsteuerpflichtige Arbeitnehmer:innen in Frage.

Externist:innenprüfungen

Es ist auch möglich Schulabschlüsse oder auch nur einzelne Prüfungen als Externist:in nachzuholen. Man muss somit nicht am Unterricht teilnehmen und legt die jeweiligen Prüfungen direkt in einer Schule (mit Externist:innenprüfungskommission) ab.

Voraussetzungen zur Zulassung

Es wird ein positiver Pflichtschulabschluss benötigt (siehe Seite 2).

Prüfungsvorbereitung und -fächer

Die Vorbereitung erfolgt im Selbststudium oder an Erwachsenenbildungseinrichtungen. Es muss zuerst jedes Prüfungsfach für jedes Schuljahr absolviert werden, erst dann ist es möglich als Externist:in die Matura abzulegen.

Prüfungsablauf

Die Prüfungen werden an eine Schule mit Externist:innenprüfungskommission abgelegt. Welche Schulen in Niederösterreich eine solche eingerichtet hat, finden Sie unter www.bildung-noe.gv.at > Service > Formulare & Downloads > Allgemeine Downloads > Diverses.

Finanzielle Unterstützungen

Der Bezug von Familienbeihilfe ist (bis zum vollendeten 24. bzw. in bestimmten Ausnahmen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr) über das Finanzamt möglich. Eine steuerliche Absetzbarkeit der Kurskosten kommt unter bestimmten Umständen für lohnsteuerpflichtige Arbeitnehmer:innen in Frage.

Abendschulen

Berufsbildende Mittlere Schulen (z.B Handelsschule, HTL-Fachschule), Berufsbildende Höhere Schulen, (wie z.B. eine Handelsakademie oder eine Höhere Technische Lehranstalt) oder auch Gymnasien bieten Ausbildungen für Berufstätige an. Der Unterricht findet abends statt.

Voraussetzungen zur Zulassung

Vollendetes 17. Lebensjahr und ein positiver Pflichtschulabschluss (siehe S. 2). Oft wird auch einschlägige berufliche Praxis gefordert.

Prüfungsvorbereitung und -fächer

Der Lehrplan entspricht den Tagesformen der jeweiligen Schulen. Meist beträgt die Dauer eine Tagesschule mit Maturabschluss 5 Jahre, bei Berufsbildenden Höheren Schulen für Berufstätige (= Abendschulen) nur 4 Jahre. Unter www.abc.berufsbildendeschulen.at > Schoolfinder können sämtliche Höhere Schulen für Berufstätige abgerufen werden.

Leider gibt es derzeit kein öffentliches Abendgymnasium in Niederösterreich. Eine Übersicht über die österreichweiten Standorte finden Sie unter www.abendgymnasien.at.

Prüfungsablauf

Die Prüfungen werden im Rahmen des Unterrichts abgelegt. Die Ablegung der abschließenden Prüfungen (Fachschulabschluss bzw. Maturaabschluss) erfolgt auch direkt über die jeweilige Schule.

Finanzielle Unterstützungen

Der Besuch einer Schule für Berufstätige kann unter Umständen mit einer staatlichen Schulbeihilfe gefördert werden (www.schulbeihilfenrechner.at). Weiters wäre der Bezug von Familienbeihilfe (bis zum vollendeten 24. bzw. in bestimmten Ausnahmen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr) über das Finanzamt möglich. Eine steuerliche Absetzbarkeit der Kurskosten kommt unter bestimmten Umständen für lohn-

steuerpflichtige Arbeitnehmer:innen in Frage. Bestimmte Fachschulen können über das AMS Fachkräftestipendium gefördert werden (noe.arbeiterkammer.at > Bildung > Förderungen & Beihilfen > Fachkräftestipendium).

Vergleich Berufsreife- und Studienberechtigungsprüfung

	Berufsreifeprüfung (BRP)	Studienberechtigungsprüfung (SBP)
Alter	<ul style="list-style-type: none"> Die erste Teilprüfung kann bereits mit 17 Jahren abgelegt werden Die letzte Teilprüfung darf nicht vor Vollendung des 19. Lebensjahres absolviert werden 	<ul style="list-style-type: none"> SBP an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen Mindestalter: 20 Jahre SBP an Kollegs Mindestalter: 22 Jahre (falls mind. 4-jährige Vorbildung vorhanden, kann Mindestalter auf 20 Jahre herabgesetzt werden)
Dauer	durchschnittlich 2 Jahre	durchschnittlich 1–2 Jahre
Staatsbürgerschaft	nicht relevant	<ul style="list-style-type: none"> SBP an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen EU-/EWR-Staatsbürgerschaft nötig (siehe Hinweis) SBP an Kollegs Staatsbürgerschaft nicht relevant
Zulassungsvoraussetzungen	Bestimmte Ausbildung bzw. Vorbildung notwendig (siehe S. 3)	<ul style="list-style-type: none"> Studienbezogene Vorbildung muss vorhanden sein (kann in der Regel durch Prüfungen oder berufliche Praxis erfolgen) Gewünschte Studienrichtung muss bekannt sein
Berechtigung	Vollwertige Reifeprüfung mit uneingeschränktem Hochschulzugang	Berechtigung, eine gewisse Studienrichtung (Gruppe verwandter Studienrichtungen) bzw. Kolleg zu absolvieren
Prüfungen	4 Teilprüfungen <ul style="list-style-type: none"> Deutsch Mathematik Lebende Fremdsprache Fachbereich 	5 Teilprüfungen <ul style="list-style-type: none"> Deutsch 2–3 Pflichtfächer 1–2 Wahlfächer Ggf. muss die studienbezogene Vorbildung (siehe Punkt „Zulassungsvoraussetzung“) in Form einer zusätzlichen Prüfung nachgeholt werden.
Vorbereitungslehrgänge in NÖ	Flächendeckendes Angebot in NÖ (aktuelle Kursanbieter können Sie am AK-Bildungstelefon unter 05 7171-27000 erfragen)	Geringes Angebot in NÖ (aktuelle Kursanbieter können Sie am AK-Bildungstelefon unter 05 7171-27000 erfragen)

Übersicht an möglichen Bildungsbeihilfen

		Pflichtsch abschluss
AK Niederösterreich	http://noe.arbeiterkammer.at/akbeihilfen	X
BMBWF „Lehre mit Reifeprüfung“	www.bmbwf.gv.at/berufsmatura	
Familienbeihilfe	www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at > Familien > Finanzielle Unterstützung (bis 24, unter Umständen 25 Jahre)	X
Initiative Erwachsenenbildung	www.initiative-erwachsenenbildung.at	X
NÖ Bildungsförderung - Sonderprogramm „Berufsreifeprüfung“	www.noe.gv.at/bildungsfoerderung	
NÖ Bildungsförderung bzw. Sonderprogramm Weiterbildungsscheck	www.noe.gv.at/bildungsfoerderung	
	https://pflageschulen-noe.at/ Ausbildung > Fördermodell Berufsreifeprüfung Nur für ordentliche Schüler:innen und Absolvent:innen (Beginn max. 3 Jahre nach Abschluss) an einer Gesundheits- und Krankenpflageschule (gehobener Dienst oder Pflegefachassistenz) in NÖ.	
Schulbeihilfe	https://www.bmbwf.gv.at > Themen > Schule > Beihilfen und Förderungen > Schul- und Heimbeihilfe	
Steuerliche Absetzbarkeit (Kann nur unter bestimmten Umständen abgesetzt werden, es empfiehlt sich daher, eine Beratung bei den AK-Steuerexpert:innen unter 05 7171-28000 in Anspruch zu nehmen.)	www.bmf.gv.at	X
Studienbeihilfe bzw. Studienbeihilfe nach Selbsterhalt	www.stipendium.at	

ul- s	Lehrab- schluss	Berufsreife- prüfung	Studienberech- tigungsprüfung	FH-Zulassungs- prüfungen	Externist:innen- prüfung	Abendschulen
	X	X	X	X		
		X				
	X	X	X	X	X	X
		X				
	X					
		X				
						X
	X	X	X	X	X	X
			X	X		

Service der AK Niederösterreich

Die AK-Bildungsexpert:innen helfen Ihnen bei der Orientierung im Weiterbildungsdschungel

Wollen Sie sich weiterbilden oder Ihre berufliche Position verändern?
Wollen Sie wissen, welche Förderungsmöglichkeiten es für Ihren Bildungswunsch gibt?

Das Angebot an Bildungsmaßnahmen (Kursen, Seminaren, Workshops, Vorträgen etc.) ist in den letzten Jahren immer größer geworden. Das erschwert vielen Weiterbildungsinteressierten die Orientierung. Genaue Informationen sind für die Wahl der richtigen Weiterbildungsmaßnahme wichtig.

Die Expertinnen und Experten der AK Niederösterreich informieren Sie gerne über folgende Themen:

- Berufs- und Bildungsorientierung
- Basisbildung
- finanzielle Unterstützungen für Ihre Weiterbildung
- Zweiter Bildungsweg
(Nachholen von Abschlüssen wie z.B. Pflichtschulabschluss, Berufsreifeprüfung etc.)
- Studieren ohne Matura
- Anerkennung von im Ausland erworbenen Abschlüssen
- Beratung für Studierende
- Bewerbungstipps
- Informationen über Schulen
- Bildungskarenz und Bildungsteilzeit
- Fachkräftestipendium

Wir bieten unser Beratung persönlich, telefonisch, per E-Mail, aber auch per Videoberatung an. Sie können einen Termin entweder telefonisch (05 7171-27000) oder per Webformular (noe.arbeiterkammer.at/bildungsberatung) buchen.

**Bildungsberatung der AK Niederösterreich im Rahmen
der Bildungs- und Berufsberatung NÖ (bbn)**

Telefon: 05 7171-27000

Erreichbarkeit: Mo-Do 8-16 Uhr, Fr 8-14 Uhr

E-Mail: [bildungsbearatung@aknoe.at](mailto:bildungsberatung@aknoe.at)

Internet: noe.arbeiterkammer.at/bildungsberatung

Weitere hilfreiche Kontakte und Informationen

Berufs- und Bildungsberatung Niederösterreich

www.bildungsberatung-noe.at

Tel.: 02742 25025

Bildungsdirektion Niederösterreich

www.bildung-noe.gv.at

Tel.: 02742 280-0

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

www.bmbwf.gv.at

Tel.: 01 53120-0

SERVICENUMMER

05 7171-0
mailbox@aknoe.at
noe.arbeiterkammer.at

BERATUNGSSTELLEN

	DW
Amstetten , Wiener Straße 55, 3300 Amstetten	25150
Baden , Wassergasse 31, 2500 Baden	25250
Flughafen-Wien , Office Park 3 - Objekt 682, 2. OG - Top 290, 1300 Wien	27950
Gänserndorf , Wiener Straße 7a, 2230 Gänserndorf	25350
Gmünd , Weitraer Straße 19, 3950 Gmünd	25450
Hainburg , Oppitzgasse 1, 2410 Hainburg	25650
Hollabrunn , Brunthalgasse 30, 2020 Hollabrunn	25750
Horn , Spitalgasse 25, 3580 Horn	25850
Korneuburg , Gärtnergasse 1, 2100 Korneuburg	25950
Krems , Wiener Straße 24, 3500 Krems	26050
Lilienfeld , Pyrkerstraße 3, 3180 Lilienfeld	26150
Melk , Hummelstraße 1, 3390 Melk	26250
Mistelbach , Josef-Dunkl-Straße 2, 2130 Mistelbach	26350
Mödling , Franz-Skribany-Gasse 6, 2340 Mödling	26450
Neunkirchen , Würflacher Straße 1, 2620 Neunkirchen	26750
Scheibbs , Bürgerhofstraße 5, 3270 Scheibbs	26850
Schwechat , Sendnergasse 7, 2320 Schwechat	26950
SCS , Bürocenter B1/1A, 2334 Vösendorf	27050
St. Pölten , AK-Platz 1, 3100 St. Pölten	27150
Tulln , Rudolf-Buchinger-Straße 27 - 29, 3430 Tulln	27250
Waidhofen , Thayastraße 5, 3830 Waidhofen/Thaya	27350
Wien , Plöbßlgasse 2, 1040 Wien	27650
Wr. Neustadt , Babenbergerring 9b, 2700 Wr. Neustadt	27450
Zwettl , Gerungser Straße 31, 3910 Zwettl	27550

ÖFFNUNGSZEITEN

Montag bis Donnerstag 8 - 16 Uhr
Freitag 8 - 12 Uhr

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Landesorganisation Niederösterreich
AK-Platz 1, 3100 St. Pölten
niederösterreich@oegb.at



AK-BLITZ-App
noe.arbeiterkammer.at/akblitz



instagram
instagram.com/ak.niederosterreich



Facebook
facebook.com/ak.niederosterreich



YouTube
www.youtube.com/aknoetube



AK-App
noe.arbeiterkammer.at/app



Brochüren
noe.arbeiterkammer.at/broschueren

IMPRESSUM

Herausgeber, Medieninhaber
und Redaktion:

Kammer für Arbeiter und
Angestellte für Niederösterreich
AK-Platz 1, 3100 St. Pölten

Telefon: 05 7171-0
Hersteller: Eigenvervielfältigung
Stand: 2024